

# S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder  
der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf  
(Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf betreibt 7 Tageseinrichtungen für Kinder und fördert durch besonderen Vertrag die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Stadtoldendorf.
- (2) Für den Besuch der Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen in Abs. 1 genannten Einrichtung erhebt der Träger Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelung.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtung zählt nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z. B. Ausfahrten). Gegebenenfalls werden dafür von der Einrichtung Mittel eingesammelt.

## § 2 - Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sind diese gestaffelt.

| Stufe              | Kindergarten<br>4 Stunden<br>mit<br>Sommerferien | Kindergarten<br>4 Stunden<br>ohne<br>Sommerferien | Krippe<br>5 Stunden | Sonderöffnung je<br>angefangene 1/2 Stunde |
|--------------------|--|---|---------------------|--|
| 1. bis 20.000,- €  | 115,- €  | 122,- €   | 144,- €             | 13,- €                                     |
| 2. bis 30.000,- €  | 133,- €  | 141,- €   | 166,- €             | 14,- €                                     |
| 3. bis 40.000,- €  | 149,- €  | 158,- €   | 186,- €             | 15,- €                                     |
| 4. bis 50.000,- €  | 167,- €  | 177,- €   | 208,- €             | 16,- €                                     |
| 5. über 50.000,- € | 184,- €  | 196,- €   | 231,- €             | 17,- €                                     |

Bei einer Veränderung der Regelbetreuungszeit (z.B. Einzelintegration) erhöht sich die Gebühr entsprechend anteilig gemäß vorstehender Gebührenstaffel.

Für die Ganztagsbetreuung wird die 1,5 fache Gebühr gemäß Gebührenstaffel erhoben. Der gleichzeitige Besuch einer Vor- und Nachmittagsgruppe gilt als Ganztagsbetreuung. Hinzu kommen ggf. die Gebühren für Sonderöffnungszeiten.

Für die Inanspruchnahme einer Sonderöffnung - vor 8:00 Uhr oder nach 12:00 bzw. 13.00 Uhr und vor 13.00 Uhr bei Nachmittagsbetreuung - wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr gemäß vorstehender Gebührenstaffel erhoben.

Bei Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder bei Gebührenübernahme durch den Landkreis erfolgt automatisch die Einstufung in Einkommensstufe 1 (niedrigster Betrag).

- (2) Für jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und für das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich der ermittelte Betrag aus Abs. 1 um je 10 %.
- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Tageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 40%, für jedes weitere Kind um 50%.
- (4) Für die Einstufung der Personensorgeberechtigten in die entsprechende Gebührengruppe gilt das einkommensteuerrechtliche Modell. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

Maßgeblich für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, in dem die tatsächliche Veränderung eintritt.

- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elterngebühren zugrunde zu legen ist.  
Daneben sind die Gebührenpflichtigen während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.  
Eine Ermittlung der Elterngebühr entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (6) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die entsprechend der Betreuungsform höchste Elterngebühr festgesetzt.
- (7) Bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadoldendorf haben, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach § 2 dieser Satzung zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 35% der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Gebühr.

### **§ 3 - Gebührensätze Essensgeld**

- (1) Einige Kindergärten stellen gegen eine Gebühr einen Mittagstisch ausschließlich für die Kinder zur Verfügung, die den Kindergarten gebührenpflichtig besuchen. Um den Mittagstisch kostendeckend zu betreiben, wird ein entsprechendes Essensgeld neben den Kindertagesstättengebühren erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Regelmäßiges Essen pauschal<br>zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr | 35,00 € monatlich |
| Einzelessen<br>zzgl. Sonderöffnungszeitengebühr                 | 3,00 €            |
| je angefangene halbe Stunde                                     | 1,00 €            |

(3) Wenn ein externer Anbieter das Mittagessen liefert, wird eine Essensgebühr in Höhe des von dem jeweiligen Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages erhoben.

#### **§ 4 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am ersten des Monats der auf den Monat folgt, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen, vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen, die Tageseinrichtung nicht besuchen kann. Für Ferienzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

#### **§ 5 – Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen sind.

#### **§ 6 - Fälligkeit**

Die nach § 2 festgesetzte Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Samtgemeindekasse Eschershausen - Stadtoldendorf zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den im Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

#### **§ 7 - Gebührenveranlagung**

Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

#### **§ 8 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig während des gesamten Betreuungszeitraumes Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Gebühr von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitteilt ( § 2 Abs. 5 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

